

Urteil durch einen Vergleich mit dem Original Honorius' II: Die Eingangs- und Schlussformeln vom Texte der Alexanderurkunde mussten bei J.-L. 7363 dem Kanzleistil dieser Zeit weichen, der Empfänger wurde hier dem sich jetzt in festeren Regeln bewegenden Brauch entsprechend in die zweite Person gesetzt, sonst aber wiederholte man die Vorurkunde fast wörtlich. Auffallen muss nur, dass der Ausdruck 'optantes', mit dem die Privilegien Alexanders und Viktors die Immunitätsbestimmung einleiten, bei Honorius nicht wiederkehrt, und das um so mehr, als sich das Wort zu 'optanter' verändert auch in den drei nachgezeichneten Diplomen findet.

Das Schlussprotokoll und die letzten Teile des Textes des D. H. II. 519 lehnen sich an das D. H. II. 280 an. Daneben muss noch ein zweites echtes Privileg zur Verfügung gestanden haben, denn D. H. II. 519 zeigt mit der Urkunde Konrads II. St. 1911 für die Kanoniker von Bergamo einige Uebereinstimmungen, die nicht auf Zufall beruhen können: Einmal die mit St. 1911 fast gleichlautenden Formeln: 'dei gratia rex. Omnibus fidelibus presentibus seu absentibus notum fieri volumus', dann gegen Schluss des Kontextes das Wort 'preceptio' und die Verbindung 'diligentiusque', durch die sich D. H. II. 519 gerade von D. H. II. 280 unterscheidet. Am nächsten läge die Annahme: das Bologneser Domkapitel besass noch ein zweites echtes, heute verlorenes Diplom Heinrichs II., das bei irgend einer Gelegenheit von den Kanzleibeamten Konrads II. benutzt werden konnte. Ihr widerspricht aber, dass in St. 1911 die Ausdrücke 'preceptio' und 'diligentiusque' aus der Vorurkunde (D. H. II. 254) stammen. So bleibt nur die Möglichkeit, dass die Kanoniker Bolognas von Konrad II. zur Zeit, als St. 1911 ausgestellt wurde, ein Privileg erhielten, das sie dann durch die Fälschung D. H. II. 519 ersetzten.

Die Unechtheit des Diploms Heinrichs III. (n. 1) hat schon Steindorff¹, dem die Urkunde nur im Drucke vorlag, nachgewiesen. Er betonte, dass die ungehörige Intitulatio der Datierungsformel der Bologneser Bischofs-, man darf allgemeiner sagen Privat-Urkunde entnommen ist und durch den Königstitel mit den Intervenienten, die in die Kaiserzeit verweisen, in Widerspruch steht. Ohne Zweifel aber war einst ein echtes D. H. III. vorhanden. Denn die originelle Formel: 'pro incremento Heinrici regis filii nostri'

1) Jahrbücher Heinrichs III. II, 396 ff.